

2. HORTJAHR

- Das Hortjahr beginnt und endet mit dem Schuljahr.
- In den Sommerferien wird bei Bedarf (ab fünf Anmeldungen pro Tag) eine Ferienbetreuung in den ersten drei und in den letzten drei Ferienwochen angeboten.
- Eine entsprechende Bedarfserhebung erfolgt durch die Hortleitung bis Ende Februar jeden Jahres. Sollte eine Betreuung auf Grund zu geringer Anmeldungen nicht stattfinden, so wird dies den Eltern der angemeldeten Kinder bis spätestens 31. März mitgeteilt.
- Die Betreuung in den Weihnachtsferien, den schulautonomen Tagen, Semester-, Ostern- oder Pfingstferien wird beim Elternabend bzw. im Anlassfall rechtzeitig mit der Hortleitung vereinbart.

3. ÖFFNUNGSZEITEN

- Montag bis Freitag: Unterrichtsende bis 17.00 Uhr
- An unterrichtsfreien Werktagen und Ferientagen (bei Bedarf ab dem 5. Kind): von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

4. ABHOLEN

- Mittagskinder sind bis spätestens 13.30 Uhr abzuholen.
- Das Abholen für Schüler mit ganztägigem Betreuungsbedarf ist erst ab 15 Uhr jederzeit möglich.
- Diese Abholzeiten sind pünktlich einzuhalten. Ausnahmen nur in dringenden Fällen nach schriftlicher Vereinbarung mit der Hortleiterin.
- Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass des Kindes und endet mit dem Verlassen der Horträumlichkeiten.
- Das Schulgebäude ist im Interesse der Sicherheit der Kinder während des Hortbetriebes versperrt. Das selbständige Verlassen des Hortes ist an eine schriftliche Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten gebunden. Diese muss im Vorhinein bei der Hortleitung deponiert werden und gilt bis auf Widerruf. Für sämtliche Ausnahmen beim Verlassen des Hortes (Kind darf alleine nach Hause gehen, fährt einmal mit dem Bus, wird von einem anderen Elternteil mitgenommen, etc.) ist ebenfalls eine schriftliche Mitteilung an die Hortleitung notwendig. Ist diese nicht vorhanden, kann das Kind nicht aus der Verantwortung des Hortes entlassen werden.
- Wird ein Kind nach 17.00 Uhr (an unterrichtsfreien Werktagen und Ferientagen nach 16.30 Uhr) abgeholt, gelangen pro angefangener halben Stunde € 10,00 zur Verrechnung.
- Das Kind ist während des Aufenthalts im Hort sowie bei zum Bildungsauftrag gehörenden außerhalb durchgeführten Veranstaltungen gesetzlich gegen Unfall versichert.

5. ABWESENHEIT DURCH KRANKHEIT

In Krankheitsfällen ist eine Verständigung des Horts (Tel.Nr.02245/83018/44) **bis spätestens 08.00 Uhr desselben Tages** erforderlich. Ansonsten muss eine ganze Tagespauschale verrechnet werden.

Sollte das Kind länger als einen Tag krank sein, so werden die Fehltage nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bei der Verrechnung berücksichtigt. Wird keine ärztliche Bestätigung vorgelegt, so wird **ab dem 1. Fehltag der volle Hortbetrag verrechnet**.

6. HORTTARIFE (September bis Juni):

Für den Besuch des Hortbetriebes ist je Kind vom Erziehungsberechtigten ein Hortbeitrag zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dreimonatigem Rückstand des Hortbeitrages (nach vorheriger schriftlicher Mahnung de(r)s Erziehungsberechtigten) das Kind vom Hortbetrieb ausgeschlossen wird.

Es gilt folgender Horttarif (inkl. MWSt.):

- 1 Tag (Nachmittag) inkl. Bastelbeitrag € 9,00
- Mittagessen: € 3,10
- In Notfällen können Gastkinder nach Rücksprache mit der Hortleiterin aufgenommen werden.
- Der Betriebskostenbeitrag ist in der Tagespauschale inkludiert. Er beinhaltet u.a. den Ankauf von Büchern und Spielen, Schreibutensilien, Getränken, Verbandsmaterial, Kopien usw.
- **Die Kosten für diverse Freizeitaktivitäten sind im Hortbeitrag nicht enthalten.**

An schulfreien Tagen und Ferientagen gilt folgende Regelung:

Tagestarif an schulfreien Tagen : € 13,50

Ferienbetreuung:

Pro Tag (beinhaltet den Bastelbeitrag) für fix angemeldete Kinder des Hortes im Rahmen ihrer gemeldeten Tage: € 4,50

darüber hinaus pro Tag: € 13,50

ZUSÄTZLICH WIRD seit JULI 2008 angeboten:

Bei einer verbindlichen Anmeldung **ab mindestens zwei Tagen pro Woche:**

Betreuung von Montag bis Freitag **nur am Vormittag** in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr (inkl. Einnahme des Mittagessens)

Tarif: € 9,-- pro Vormittag (exkl. Ausflugskosten und Mittagessen)

Bei geplanten Ausflügen ist die Teilnahme für alle an diesen Tagen angemeldeten Kindern aus organisatorischen Gründen verbindlich.

Um eine ordnungsgemäße Betreuung zu gewährleisten, ist eine verbindliche Anmeldung unbedingt erforderlich.

Laut NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (§ 6 Abs. 3) kann das Land den Eltern zum Hortbeitrag für die Tagesbetreuung eines Kindes einen Zuschuss, der vom Familieneinkommen, Anzahl und dem Alter der Kinder abhängig ist, gewähren.

7. ESSENSBEITRAG

Der Essensbeitrag beträgt € 3,10 pro Mahlzeit und ist in der Tagespauschale nicht inkludiert. Der Beitrag für das Essen wird pro Horttag verrechnet. Dieser richtet sich nach dem Lieferanten und wird bei Veränderungen der Menüpreise automatisch angeglichen.

Der Beitrag wird auch verrechnet, wenn ein Kind nicht rechtzeitig (bis spätestens 8 Uhr desselben Tages) abgemeldet wird.

Für die Jausenverpflegung ist jedes Kind/Erziehungsberechtigte(r) selbst verantwortlich.

8. ABMELDUNG

Eine Abmeldung muss **4 Wochen vorher** in schriftlicher Form bei der Gemeinde und der Hortleitung erfolgen.

Erreichbarkeit des Hortes:

- Adresse: 2122 Ulrichskirchen, Neue Schule 1
Tel.Nr. 02245/83018/44

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

- In den Hortbetrieb werden Kinder der 1. – 4. Klasse der VS Ulrichskirchen, nach Maßgabe des vorhandenen freien Platzangebotes durch jährlich neuerliche Einschreibung aufgenommen.
- Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen, jedoch werden SchülerInnen, deren Erziehungsberechtigte(r) berufstätig sind, vorgereiht.
- In den Sommerferien können „Gastkinder“ (aus unserer Marktgemeinde) der 1. Klasse der Hauptschulen und höheren Schulen je nach Maßgabe der vorhandenen Hortplätze und nach Rücksprache mit der Hortleiterin den Hort besuchen.
- Für die Abholung des Kindes vom Hort hat der/die Erziehungsberechtigte verpflichtend zu sorgen.
- Der Besuch des Hortbetriebes ist freiwillig. Um einen ordnungsgemäßen Hortbetrieb führen zu können, ist es unbedingt notwendig, das Fernbleiben des Kindes umgehend im Hort zu melden.
- Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Die Benützung eines Handys im Hort ist nicht erlaubt; es gibt ein Horttelefon, wo die Hortleitung erreichbar ist.
- Bei Infektionskrankheiten und Befall von Ungeziefer (Läuse, usw.) sind die Eltern verpflichtet, diese zum Schutz der anderen Kinder im Hort zu melden.
- Für medizinische Versorgungshandlungen im Hort gilt der Erlass der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 2008 für NÖ Kindergärten sinngemäß. (Liegt im Hort zur Einsichtnahme auf.)

Hausübungen:

- Für das Erledigen der Hausübungen stehen dem Kind 1 ½ Stunden zur Verfügung.
- Es wird eine angenehme Atmosphäre geschaffen und - soweit es die Arbeitshaltung des jeweiligen Kindes zulässt - werden die schriftlichen Aufgaben im Hort erledigt. (Ausnahmen: Feste, Ausflüge und andere Veranstaltungen).
- Für die tägliche Vollständigkeit und Richtigkeit aller schulischen Arbeiten wird keine Verantwortung übernommen.
- Da die Hauptverantwortung die Eltern tragen, sollten diese im eigenen Interesse die Hausübungen und Schultaschen täglich zu Hause kontrollieren.

- *Die Eltern, nicht das Hortteam, tragen die Verantwortung für die schulischen Leistungen des Kindes.*
- *Leseaufgaben und Lernen obliegen nicht dem Hort.*

Kinder, die einen ordnungsgemäßen Hortbetrieb stören, können auf Antrag der Hortleiterin, nach vorheriger schriftlicher Mahnung der (des) Erziehungsberechtigten, jederzeit vom Hort durch den Horterhalter ausgeschlossen werden.

Adaptiert in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2013, gültig ab 1.1.2014.